

**AUSWÄRTIGES AMT**  
GZ.: 508-516.80/3 MAR

Berlin, den 22.12.2019

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im  
Königreich Marokko  
(Stand: Dezember 2019)**

**Grundsätzliche Anmerkungen:**

- 1. Auftrag:** Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt [...], fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.
- 2. Funktion:** Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.
- 3. Ergänzende Auskünfte:** Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.
- 4. Quellen:** Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort verretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

**5. Aktualität:** Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch

Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für - auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

**6. Einstufung:** Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amts geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

**7. Karte:** Landkarte von Marokko (United Nations Department of Public Information – Cartographic Section): <http://www.un.org/Depts/Cartographic/map/profile/morocco.pdf>

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

**Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung.....	4
I. Allgemeine politische Lage .....	6
1. Überblick .....	6
2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen .....	6
3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden.....	7
II. Asylrelevante Tatsachen .....	8
1. Staatliche Repressionen.....	8
1.1. Politische Opposition.....	8
1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit .....	9
1.3. Minderheiten.....	11
1.4. Religionsfreiheit .....	12
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis .....	14
1.6. Militärdienst.....	15
1.7. Handlungen gegen Kinder .....	16
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung .....	17
1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTTI) .....	18
1.9. Exilpolitische Aktivitäten .....	19
2. Repressionen Dritter.....	19
3. Ausweichmöglichkeiten .....	19
4. Bürgerkriegsgebiete.....	19
III. Menschenrechtslage .....	19
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	19
2. Folter .....	21
3. Todesstrafe.....	22
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	22
5. Lage von Migranten und Flüchtlingen .....	23
IV. Rückkehrerfragen .....	24
1. Situation für Rückkehrer .....	24
1.1. Grundversorgung .....	24
1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte .....	24
1.3. Medizinische Versorgung .....	25
2. Behandlung von Rückkehrern .....	25
3. Einreisekontrollen .....	25
4. Abschiebewege .....	25
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge .....	26
1. Echtheit der Dokumente.....	26
1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts.....	26
1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten .....	26
2. Zustellungen .....	26
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit.....	26
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege.....	27
4.1. Ausreisekontrollen.....	27
4.2. Ausreisewege.....	27

## Zusammenfassung

- Marokko ist eine **islamisch legitimierte Monarchie mit konstitutionell-demokratischen Elementen**. Die in der Verfassung von 2011 festgeschriebenen Staatsstrukturprinzipien wie Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und Gleichheit vor dem Gesetz sind in der Staatspraxis eher als Zielvorstellungen zu verstehen und stehen unter dem Generalvorbehalt der übergeordneten Staatsprinzipien „Allah, al-Watan, al-Malik“ (Gott, Vaterland, König). Durch die Einheit von geistlicher und weltlicher Autorität in der Person des **Königs** als أمير المؤمنين / amīr al-mu'minīn (Oberhaupt der Gläubigen) entzieht sich das politische System Marokkos westlich-geprägten Kategorien staatlicher Machtausübung.
- Der **sunnitische Islam** malekitisch-asch'aritischer Rechtsschule als Staatsreligion ist ebenso wie der **territoriale Anspruch auf die Westsahara und die Rolle des Königs** verfassungsrechtlich besonders geschützt.
- Das **Justizsystem weist Schwächen** auf, an denen gearbeitet wird (Unabhängigkeit der Richter, Modernisierung der Justizverwaltung), bleibt aber korruptionsanfällig. Staatliche Eingriffe in Grundrechte von Bürgern beruhen auf Gesetzen. Marokko bekennt sich zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Verantwortung und Rechenschaftspflicht der politischen Eliten (vor allem im Makhzen“, dem politisch-wirtschaftlichen Patronagenetzwerk um den König) gelten jedoch weniger gegenüber Bürgern und Wählern, sondern in erster Linie gegenüber dem König. Es gibt staatliche und nichtstaatliche Institutionen und Organisationen, die die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze prüfen.
- **Meinungs- und Pressefreiheit sind gegeben, werden aber durch sogenannte „rote Linien“ (Monarchie, Islam und „territoriale Integrität“, sprich: Westsahara) sowohl de jure als auch de facto eingeschränkt**. Selbstzensur ist die Regel, gelegentlich kommt es auch zu offener Repression gegen Journalisten oder politische Aktivisten, die rote Linien überschreiten. Zur Selbstzensur trägt auch die indirekte Kontrolle des Mediensektors über wirtschaftliche Abhängigkeit der großen Medienorgane bei. Nichtsdestotrotz existiert eine unabhängige Presse, die gelegentlich ihre Grenzen austestet. Unbestimmte Rechtsbegriffe und die sehr weite Auslegung von Tatbeständen wie „Beleidigung“ oder „Verleumdung“ werden als Mittel herangezogen, um – in Einzelfällen – Journalisten strafrechtlich zu verfolgen. In der Rangliste der Pressefreiheit der NRO *Reporter ohne Grenzen* belegt Marokko wie im Vorjahr den Platz 135 von 180 gelisteten Staaten.
- Die marokkanische Regierung **lehnt den Einsatz von Folter ab**, bemüht sich um Prävention sowie Schutz von Inhaftierten und geht Vorwürfen von Misshandlungen nach. Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich des Fakultativprotokolls (Anti-Folter-Konvention) der Vereinten Nationen wurde von Marokko unterzeichnet und ratifiziert. Mit der Regierungsbildung 2017 wurde das Amt des Staatsministers für Menschenrechte geschaffen. 2018 wurde der Präventionsmechanismus gegen Folter eingerichtet. NROs benennen in Berichten regelmäßig Fälle von vermuteten Misshandlungen durch Sicherheitskräfte. Staatlich angeordnete und systematische Folter findet aber auch nach Auffassung der meisten NROs nicht statt. Auch Systemkritiker bestätigen, dass systematische Folter wie unter König Hassan II nicht mehr stattfindet.
- **Religionsfreiheit wird in engen Grenzen** gewährt. Es besteht Religionsausübungsfreiheit, aber keine freie Wahl des Bekenntnisses. Der Islam ist Staatsreligion. Missionieren ist strafbewehrt. Konversion zu anderen Religionen ist nicht vorgesehen. Ein öffentliches Fastenbrechen während des Ramadans ist für Muslime strafbewehrt.
- **Jeder außereheliche hetero- und homosexuelle Geschlechtsverkehr ist strafbewehrt. Homosexualität ist mit Strafe bedroht** und wird bei öffentlichem Ausleben auch verfolgt.

~~VS – Nur für den Dienstgebrauch~~

Die Fallzahlen für Strafverfolgung von außerehelichem einvernehmlichem Geschlechtsverkehr jeglicher Art sind nicht statistisch gesichert, liegen aber vermutlich im mittleren vierstelligen Bereich.

- Die Situation in älteren Gefängnissen entspricht weiterhin **nicht internationalen Standards**. Grund hierfür ist vor allem die Überbelegung. Marokko verfolgt in den bestehenden Gefängnissen eine aktive Deradikalisierungsstrategie.

## I. Allgemeine politische Lage

### 1. Überblick

Marokko ist eine islamisch legitimierte Monarchie mit konstitutionell-demokratischen Elementen. Der König hat auch verfassungsrechtlich eine herausragende Stellung in Staat und Gesellschaft und weitreichende Eingriffsbefugnisse in Exekutive, Legislative und Judikative. Er ist gleichzeitig auch Oberhaupt aller Gläubigen (gemeint: die drei Buchreligionen), Hüter des Islams, Staatsoberhaupt, Symbol der Einheit der Nation, Garant des Fortbestands und der Kontinuität des Staates und höchster Vermittler zwischen den staatlichen Institutionen. Zuletzt engte der König den politischen Gestaltungsspielraum der gewählten Regierung durch inhaltliche Vorgaben, Weisungen und Personalentscheidungen zunehmend ein.

Im Repräsentantenhaus ist nach den Parlamentswahlen 2016 die konservativ-islamische PJD unter Regierungschef El Othmani nach wie vor die stärkste Kraft, die eine Koalition aus sechs Parteien anführt.

Der sunnitisch-malekitische Islam als Staatsreligion, die territoriale Integrität des Landes inklusive des Territoriums der Westsahara und die Monarchie als Staatsform stellen „rote Linien“ der marokkanischen Politik dar.

Die als Reaktion auf den „arabischen Frühling“ reformierte Verfassung von 2011 enthält einen umfangreichen Katalog an Grund- und Menschenrechten. Weitere zentrale rechtsstaatliche Elemente wie die Unschuldsvermutung oder das Recht auf einen fairen Prozess wurden erstmals festgeschrieben. Die marokkanische Regierung ist teilweise bestrebt, die in der Verfassung aufgeführten Grundrechte und -freiheiten umzusetzen. In Teilen ist die Entwicklung seit 2016 jedoch wieder rückläufig.

Marokko versucht sich an dem „Balanceakt“ eines Menschenrechtsschutzes zwischen internationalen Verpflichtungen (Menschenwürde, individuelle Freiheitsrechte) und der Rücksicht auf eine in ihren Werten konservative Gesellschaft.

Zur Kontrolle der Gewährleistung dieser Rechte wurde ein „Nationaler Menschenrechtsrat“ (CNDH) als besondere Verfassungsinstanz eingerichtet. Seine kritischen Bestandsaufnahmen und Empfehlungen zu Gesetzesentwürfen haben Gewicht und beeinflussen die Politik. Der CNDH wird jedoch nicht von allen unabhängigen Menschenrechtsorganisationen unterstützt.

Im April 2017 hat das Verfassungsgericht den Verfassungsrat abgelöst. Es kann im Wege des Normenkontrollverfahrens Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Ebenfalls wurde das Amt des Staatsministers für Menschenrechte geschaffen. In seine Zuständigkeit fällt die Prüfung, ob Menschenrechte in Gesetzesvorhaben und im Regierungshandeln ausreichend berücksichtigt werden.

### 2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Es gibt in Marokko eine vielfältige und zunehmend selbstbewusste Zivilgesellschaft mit nationalen und internationalen NROs, die im Prinzip bei Beachtung der „roten Linien“ unbehelligt agieren kann. Verbote gegen einzelne Veranstaltungen und Einschränkungen für NROs und Menschenrechtsorganisationen kommen vor.

Ein NRO-Gesetz gibt es nicht. Für NROs gilt das Vereinsrecht. Sie müssen sich beim Innenministerium registrieren lassen. Die Registrierung entspricht faktisch einer Genehmigung. Es kommt vor, dass die Registrierungsanzeigen nicht fristgemäß mit einer Eingangsbestätigung beantwortet werden. Ohne Eingangsbestätigung ist die Arbeit einer NRO nicht legal. Ohne offizielle Registrierung haben die NROs keinen Zugang zu staatlicher Förderung und nicht das Recht, Spenden anzunehmen. Generell gilt, dass die Arbeit von kleineren nicht registrierten NROs von den

Behörden zwar geduldet wird, sie aber am Rande der Legalität operieren. Dies gibt den Behörden die Handhabe, bei Überschreitung der „roten Linien“ wegen „Nichtregistrierung“ gegen sie vorzugehen. Gegen die Verschleppung der Registrierung und das Verbot von Veranstaltungen können die Organisationen gerichtlich vorgehen. Behördliche Verbote sind allerdings die Ausnahme (im Juni 2018 wurde ein Kolloquium zu individuellen Freiheiten der NRO Collectif démocratie et libertés kurzfristig untersagt). Häufiger sagen Hotels, Universitäten etc. die Veranstaltungen kurzfristig ab, mit der Begründung, der reservierte Veranstaltungsort sei kurzfristig nicht verfügbar. Auch die größte und als besonders staatskritisch geltende marokkanische NRO AMDH berichtet regelmäßig von Schwierigkeiten bei der Neuregistrierung ihrer lokalen Büros und der Organisation von Veranstaltungen.

NROs müssen ausländische Zuwendungen den marokkanischen Stellen melden. Bei Missachtung dieser Vorschrift kann einer NRO die Auflösung drohen.

Marokko gewährt in der Regel unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtslage Zugang zu seinem Hoheitsgebiet und entsprechenden Institutionen und Einrichtungen. So besuchte eine Delegation des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Oktober 2017 verschiedene marokkanische Haftanstalten und führte Interviews mit Inhaftierten.

Human Rights Watch (HRW) ist aktuell infolge einer schriftlichen Aufforderung der marokkanischen Regierung, ihre Aktivitäten in Marokko und der Westsahara einzustellen, nicht mehr in Marokko registriert. Ausländische Mitarbeiter der NRO konnten jedoch ungehindert in Marokko recherchieren

Einen schwierigen Stand haben allerdings solche NROs, die im Verdacht stehen, sich für die Unabhängigkeit der Westsahara einzusetzen.

### 3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden

Das Land verfügt über gut organisierte und ausgestattete, sich teilweise in ihrer Zuständigkeit überschneidende **Polizei- und Sicherheitsbehörden**:

- Die DGSN („Direction Générale de la Sûreté Nationale“ / Generaldirektion für die Nationale Sicherheit) ist dem Innenministerium unterstellt und zuständig für die Sicherheit **innerhalb der Städte** und Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen (See, Land, Luft).
- Der „Gendarmerie Royale“ obliegt die Sicherheit auf dem Land und in Städten bis 20.000 Einwohnern und die Überwachung der Land- und Seegrenzen. Sie untersteht als Teil der Armee dem König als Oberbefehlshaber, aber auch in Teilen dem Innenministerium.
- Bei den „Forces Auxiliaires“ handelt es sich um **paramilitärische** Hilfskräfte, die dem Innenministerium unterstellt sind und die die regulären Sicherheitskräfte unterstützen, insbesondere bei Katastrophenfällen und Störungen der öffentlichen Ordnung. Daneben unterstützen sie in den Bereichen Grenzüberwachung, Bekämpfung des Drogenhandels, der irregulären Migration und des Schmuggels.

Es gibt **zwei Nachrichtendienste**: den Auslandsdienst DGED („Direction Générale des Etudes et de Documentation“) und den Inlandsdienst DGST („Direction Générale de la Surveillance du Territoire“). Im April 2015 wurde zusätzlich das „Bureau central d'investigations judiciaires“ (BCIJ) geschaffen. Es untersteht dem Inlandsdienst DGST. Von der Funktion entspricht es etwa dem deutschen Bundeskriminalamt mit originären Zuständigkeiten und Ermittlungskompetenzen im

Bereich von Staatsschutzdelikten sowie Rauschgift- und Finanzdelikten im Rahmen von Verfahren der Organisierten Kriminalität.

Die Polizei und Geheimdienste sind landesweit präsent und verfügen über ein dichtes und sehr effektives Netz der Informationsgewinnung. Polizei- und Sicherheitsbehörden gehen sehr entschlossen und schon bei geringem Anfangsverdacht gegen terroristische Gruppierungen vor. Regelmäßig werden terroristische Strukturen und Netzwerke, die Anschläge in Marokko planen oder Kämpfer für den Dschihad in Syrien/Irak oder Libyen anwerben wollen, entdeckt und zerschlagen.



## II. Asylrelevante Tatsachen

### 1. Staatliche Repressionen

Systematische staatliche **Repressionsmaßnahmen** aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind **nicht festzustellen**.

#### 1.1. Politische Opposition

Die **Gründung von neuen Parteien** wurde mit der Verfassung von 2011 vereinfacht. Verboten bleibt die Gründung von Parteien auf ethnischer, religiöser, sprachlicher oder regionaler Grundlage. Zugelassene Oppositionsparteien sind in ihrer Arbeit nicht wesentlich eingeschränkt. Politische Debatten werden in manchen Politikfeldern offen und kontrovers geführt, in manchen anderen jedoch auch klar unterbunden. Parteiprogrammatik ist insgesamt schwach ausgeprägt, die Bindungskraft der Parteien gering.

Neben der parlamentarischen Opposition sind im **außerparlamentarischen Bereich** vor allem folgende Gruppierungen zu nennen:

- Die durch den gewaltsamen Unfalltod eines Fischhändlers in Al Hoceima im Norden Marokkos im Oktober 2016 ausgelöste Protestbewegung („Hirak“) ist eine vor allem über die sozialen Netzwerke organisierte Bewegung ohne klare Strukturen. Die Führungsfiguren des Hirak haben sich immer bewusst von separatistischen Splittergruppen abzugrenzen versucht und sozio-ökonomische Forderungen in den Vordergrund gestellt. Mit der Verurteilung von Nasser Zefzafi im Juni 2018 zu 20 Jahren Haft und weiterer führender Aktivisten hat die Bewegung an Kraft verloren.
- „al Adl wal-Ihsan“ (AWI) ist die wichtigste islamistische Massenbewegung und der bedeutendste Gegenspieler der regierenden PJD im islamistischen Lager. Sie ist nicht als Verein registriert, wird aber von staatlicher Seite weitgehend geduldet. Die Organisation lehnt die Autorität des Königs als Oberhaupt der Gläubigen und damit einen der Grundpfeiler des marokkanischen Staates ab. Sie betätigt sich vor allem karitativ, mobilisiert für sozialpolitische Forderungen und kann vermutlich mehrere zehntausend Anhänger hinter sich versammeln. AWI solidarisierte sich mit der Boykottbewegung von 2018 und den Zielen des Hirak.
- Die Bewegung „al-Tawhid wal-Islah“ („Monotheismus und Reform“) ist die islamisch-soziale Sammlungsbewegung, aus der die Regierungspartei PJD hervorging. Sie ist in ihren gesellschaftspolitischen Forderungen konservativer als die PJD.

## **1.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit**

**Versammlungs-, Vereinigungs- Meinungs- und Pressefreiheit sind verfassungsrechtlich geschützt.** Der verfassungs- und strafrechtlich normierte Schutz des Islam als Staatsreligion, der Monarchie und der königlichen Familie sowie des Anspruchs auf das – völkerrechtlich umstrittene Territorium – der Westsahara („sahara marocaine“) beschränkt die Ausübung individueller Freiheitsrechte.

Jede Demonstration muss bei den Innenbehörden angemeldet werden. **Landesweit wird vom Versammlungsrecht regelmäßig und weitgehend ohne Einschränkungen Gebrauch gemacht.**

Insgesamt wurden nach Angaben des Ministeriums für Menschenrechte 3% der 17511 in 2017 organisierten Demonstrationen aufgelöst. Neuere Zahlen liegen nicht vor.

Zum Teil können auch nicht angemeldete öffentliche Demonstrationen ungehindert stattfinden. HRW und Amnesty International berichten in ihren aktuellsten Jahresberichten von gewaltsamer Auflösung einzelner Protestkundgebungen. 2017 wurden nach Angaben von Amnesty International außerdem Hunderte Aktivisten vor Gericht gestellt und zu Haftstrafen verurteilt, weil sie an Demonstrationen teilgenommen hatten, in denen es um soziale Fragen oder Umweltschutz ging.

Sofern Demonstrationen und Protestbewegungen ein aus Sicht der Sicherheitsbehörden stabilitätsgefährdendes Ausmaß annehmen, kommt es zu **Versammlungsverboten**, die auch gewaltsam durchgesetzt werden. So zuletzt geschehen bei Protesten gegen staatliches Versagen, Korruption und Machtwillkür in der Rif-Region 2016/17 („Hirak“) und in Jerada (2018). Im Zusammenhang mit den Demonstrationen der „Hirak“ wurden nach Angaben von HRW mehr als 400 Aktivisten verhaftet, 53 von ihnen (darunter mehrere Führungsfiguren der Gruppe) nach Casablanca verbracht. Insgesamt wurden Haftstrafen von einem bis zwanzig Jahre verhängt. Im Revisionsprozess wurden alle erstinstanzlichen Urteile durch den Cour d’Appel in Casablanca bestätigt.

Auch im marokkanisch kontrollierten Teil der Westsahara kommt es immer wieder zu Demonstrationen. Die Sicherheitskräfte sind omnipräsent und reaktionsschnell.

Die marokkanische Polizei wird fortlaufend in der Kontrolle von Menschenansammlungen und Deeskalationsstrategien ausgebildet.

**Staatliche Zensur ist nicht bekannt, von staatlichem Einfluß auf quasi die gesamte Medienlandschaft ist jedoch auszugehen.**

Kritischer und investigativer Journalismus findet in Marokko wenn überhaupt zu sozialen Fragen wie den Defiziten im Bildungs- und Gesundheitswesen statt. Zu kontroversen Themen wie etwa der Rolle religiöser Fragen im Strafrecht, Fragen sozialer Gerechtigkeit, Korruption und Nepotismus und die Einschränkung bürgerlicher Freiheiten gibt es breite öffentliche Diskussionen, vor allem in den sozialen Medien. Diese spielen bei der Meinungsbildung eine herausragende Rolle. Daneben sind Radio und Fernsehen wegen der hohen Analphabetenrate eine wichtige Informationsquelle. Diese werden jedoch von staatlich kontrollierten Sendern beherrscht, deren Programme weitestgehend sozial-religiös konservativ und monarchisch, also politisch staatstragend sind. Aber auch das staatliche Fernsehen und Radiosender eröffnen einen gewissen Freiraum für Debatten.

Im Dezember 2018 wurde der marokkanische Kulturverein „Racines“ durch ein Gerichtsurteil in Casablanca verboten. Der Verein hatte im August 2018 seine Räumlichkeiten für den Dreh einer Folge der Onlinediskussionsshow „1 diner 2 con“ zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der dortigen Diskussion mit verschiedenen Gästen wurde Kritik am König und seinem Umgang mit der „Hirak“

Gruppe geübt. Im April 2019 wurde die Auflösung des Vereins durch das Berufungsgericht in Casablanca bestätigt.

Ausländische Satellitensender und das Internet sind frei zugänglich. Aktivisten gaben an, dass gelegentlich bestimmte Hashtags auf Twitter geblockt wurden, um den Informationsfluss zur Organisation von Protesten zu unterbrechen.

2016 wurden das Pressegesetz und Teile des Strafgesetzes reformiert. Auch für Journalisten gelten die allgemeinen Strafgesetze. Öffentlichkeitswirksame Tatbegehung (Veröffentlichungen in Print- oder elektronische Medien, Anzeigen, Flugblätter) führt zu Strafverschärfung. Dies gilt auch für Straftatbestände wie z. B. Beleidigung, Verleumdung, das Eindringen in die Privatsphäre der königlichen Familie, Anstiftung zum Hass oder diskriminierendes Verhalten. Im Jahr 2017 kam es dann auch zu ersten Ermittlungen gegen Journalisten und zu Inhaftierungen. Die durch das Pressegesetz von 2016 erhöhten Auflagen an Ausbildung, Registrierung und Organisation von journalistischer Tätigkeit sind nun auch für Onlinemedien in Kraft. Bislang (Stand September 2018) konnten 262 von 700 Onlineportalen die Auflagen erfüllen. In zwei Fällen bekannter und kritischer Webseitenbetreiber bedurfte es einer Intervention des Regierungschefs zu Gunsten der Portale.

Das Anti-Terrorgesetz von 2003 verbietet Medien mit extremistisch/islamistischem Inhalt. Art. 218-2 des Strafgesetzbuches stellt Äußerungen und Publikationen unter Strafe, die Terrorismus unterstützen. Diese Vorschrift kann durch Strafverfolgungsbehörden weit ausgelegt werden.

Internationale NROs wie Reporter ohne Grenzen werfen dem marokkanischen Staat vor, allgemeine Straftatbestände (Sexualstrafrecht, Steuerrecht, Verleumdung) zu instrumentalisieren, um kritische journalistische Stimmen und oppositionelle Meinungen zu unterdrücken.

[REDACTED]

Auch diplomatischen Vertretungen wird von offizieller Seite unmissverständlich mitgeteilt, dass der Kontakt zu bestimmten Journalisten unerwünscht sei.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



**1.3. Minderheiten**

Marokko erkennt ausdrücklich in seiner Verfassung die Diversität der Nation an. Staatliche Diskriminierung gegenüber ethnischen Minderheiten ist nicht bekannt. Die jüdischen Wurzeln der Nation werden gepflegt.

Die Kultur der Sahraouis (Hassani) wird grundsätzlich anerkannt und gefördert. Eine Minderheit der heute auf dem Gebiet des von Marokko kontrollierten Teils der Westsahara lebenden Bevölkerung tritt für ein Referendum unter Einschluss der Option der Unabhängigkeit von Marokko ein und betrachtet die marokkanische Präsenz in der Westsahara als völkerrechtswidrige Okkupation. Unabhängige Belege für eine systematische und anlasslose Verfolgung ethnischer Sahraouis gibt es nicht. Die Mehrheit der Bewohner der Westsahara, einschließlich ethnischer Sahraouis, ist im Staatsdienst oder bei staatseigenen Unternehmen beschäftigt.

Etwa die Hälfte der Bevölkerung macht eine berberische Abstammung geltend und spricht eine der drei in Marokko vertretenen Berbersprachen. Die meisten Berber in Marokko sehen sich nicht als ethnische Minderheit. Marokko fördert Sprache und Kultur der Berber inzwischen aktiv.

Im Dezember 2018 besuchte die VN-Sonderberichterstatterin für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Tendayi Achiume, Marokko. In einer entsprechenden Pressemeldung wurden Marokkos Anstrengungen im Asyl- und Migrationsrecht gelobt. Sorgen wurden bezüglich der Stellung der Berbersprachen geäußert, insbesondere gegenüber den dominanten Sprachen Arabisch und Französisch. Kritik übte die VN-Sonderberichterstatterin an der Deportation vieler Migranten aus den nördlichen Landesteilen in den Süden. Für detailliertere Informationen wird auf den entsprechenden Bericht verwiesen.

2016 hat die Regierung ein Gesetz zur Einrichtung einer Antidiskriminierungsbehörde (Autorité pour la parité et pour la lutte contre toutes formes de discrimination, APALD) auf den Weg gebracht. Das Gesetz wurde am 21.12.2017 verabschiedet. Der Menschenrechtsrat kritisiert im Gesetzentwurf das Fehlen von Definitionen von Gleichstellung und Diskriminierung.

Die Verfassung verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Im April 2016 wurde ein Gesetz zur Verbesserung der Bedingungen für Menschen mit Behinderung verabschiedet. Der öffentliche Raum ist allerdings nach wie vor nicht für die Bedürfnisse von **Menschen mit Behinderungen** eingerichtet, die im Gesetz vorgesehene Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung wird nicht erreicht. Es gibt mehr als 400 inklusive Schulklassen in Marokko.

2017 hat der VN-Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (CRPD) den ersten Bericht von Marokko geprüft und die abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) veröffentlicht. Der Ausschuss fordert u.a. eine Verbesserung des Schutzes der Rechte von Frauen und Kindern mit Behinderungen. Zudem wurden Empfehlungen für einen inklusiven Zugang zu Infrastrukturen, Bildung und staatlichen Förderungen ausgesprochen.

 Einige marokkanische NRO sorgen für Behandlung von HIV-Patienten. Es gibt 16 spezialisierte Behandlungszentren landesweit. Marokko verfolgt eine nationale HIV-Strategie. Die Zahl der Neuinfektionen wurde zwischen 2010 und 2018 um 42 % gesenkt.

#### 1.4. Religionsfreiheit

Art. 3 der Verfassung garantiert die individuelle **Religionsfreiheit**. Der Artikel zielt auf die **Ausübung der Staatsreligion** ab, schützt aber auch die Ausübung anderer **anerkannter traditioneller Schriftreligionen wie Judentum und Christentum**. Die freie Wahl des Bekenntnisses ist indes nicht geschützt. Neuere Religionsgemeinschaften wie etwa die Baha'i werden ebenso wenig staatlich anerkannt wie abweichende islamische Konfessionen wie zum Beispiel die Schia. Fälle staatlicher Verfolgung aufgrund der Ausübung einer anderen als den anerkannten Religionen sind

nicht bekannt. Das im Strafrecht verankerte Missionierungsverbot bedeutet in der Praxis eine deutliche Einschränkung der Religionsfreiheit. Atheismus ist in Marokko nicht vorgesehen.

In Marokko leben nach unterschiedlichen Schätzungen ca. 3.000 bis 8.000 Muslime schiitischen Glaubens, 15.000 bis 25.000 Christen und 3.000 bis 4.000 Juden sowie einige Hundert Baha'i.

Der sunnitische Islam malekitischer Rechtsschule ist **Staatsreligion** in Marokko (99 % der Bevölkerung). Die verfassungsmäßige Stellung des Königs als Führer der Gläubigen und Vorsitzender des Ulema Rats (Möglichkeit des Erlassens religiös verbindlicher „fatwas“) ist weitgehend unbestritten. Das Religionsministerium kontrolliert strikt alle religiösen Einrichtungen und Aktivitäten und gibt das wöchentliche Freitagsgebet vor. Alle zugelassenen Fernsehsender müssen mindestens fünf Prozent ihrer Sendezeit religiösen Inhalten widmen. Zur Prävention von Radikalisierung überwachen die Sicherheitsorgane islamistische Aktivitäten in Moscheen und Schulen. Schiitische Moscheen sind nicht gestattet, die Hinwendung von staatlich angestellten Imamen zum Schiismus ist ein fristloser Kündigungsgrund.

Die Zugehörigkeit zum Judentum ist fest im marokkanischen Recht verankert und schließt ein eigenes Personenstandsrecht ein. Der kleine Rest der einstmaligen großen jüdischen Gemeinde konzentriert sich auf die Städte Casablanca, Fes und Essaouira. Bewusstsein für die Bedeutung und die Pflege des jüdischen Erbes ist vorhanden. Alle jüdischen Friedhöfe werden vom Staat gut unterhalten, auch wenn die jeweiligen Gemeinden nicht mehr existieren. Jüdische Einrichtungen werden durch die Behörden konsequent geschützt. Die Marokkoverbundenheit von Israelis mit marokkanischen Vorfahren und von ausgewanderten Juden in anderen Ländern wird aktiv gefördert, z. B. durch den Schutz von Wallfahrten.

Nicht-sunnitische oder nicht-jüdische Religionsgemeinschaften müssen sich staatlich registrieren lassen, um als Gruppe ihre Religion ausüben zu können und um z. B. Rechts- oder Finanzgeschäfte tätigen zu können. Zu den **registrierten (ausländischen) Religionsgemeinschaften** zählen insbesondere die römisch-katholische, russisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe, französisch-protestantische und anglikanische Kirche, die alle schon vor der Unabhängigkeit 1956 bestanden.

Die Religionszugehörigkeit wird nicht auf nationalen Ausweispapieren vermerkt. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen zu religiösen Symbolen oder Kleidungs Vorschriften im öffentlichen oder privaten Raum.

Missionierung ist in Marokko nur Muslimen (de facto ausschließlich den Sunniten der malekitischen Rechtsschule) erlaubt. **Mit Strafe bedroht** ist es, Gottesdienste jeder Art zu behindern, den Glauben eines (sunnitischen) Muslim „zu erschüttern“ und **zu missionieren** (Art 220 Abs. 2 des marokkanischen Strafgesetzbuches). Dies schließt das Verteilen nicht-islamischer religiöser Schriften ein. Bibeln sind frei verkäuflich, werden jedoch bei Verdacht auf Missionarstätigkeit beschlagnahmt. Ausländische Missionare können unverzüglich des Landes verwiesen werden, wovon die marokkanischen Behörden in Einzelfällen Gebrauch machen. Im Februar 2019 bestätigte der Cour d'Appel in Taza einen erstinstanzlichen Freispruch für einen gem. Art. 220 Abs. 2 des marokkanischen Strafgesetzbuchs Angeklagten. Dieser hatte einem Freund die Bücher des Evangeliums angeboten. Das Gericht entschied, dass die Evangelien Teil der heiligen Schriften (livres célestes) sind, an die auch Moslems glauben.

**Weitere religiös begründete Delikte im Strafgesetzbuch**, wie Alkoholkonsum und das öffentliche Brechen des Fastens im Ramadan (Art. 222 Strafgesetzbuch), werden nur auf Muslime angewandt. Einzelfälle der Verhängung von Haftstrafen für diese Tatbestände sind bekannt. Verschiedene NROs fordern die Abschaffung des entsprechenden Artikels im Strafgesetzbuch.

Laizismus und Säkularismus sind gesellschaftlich negativ besetzt, der Abfall vom Islam (Apostasie) gilt als Todsünde, wird aber nicht strafrechtlich sanktioniert. Es gibt **einen starken sozialen Druck**, die islamischen Glaubensregeln zumindest im öffentlichen Raum zu befolgen. Grundsätzlich ist der freiwillige Religionswechsel Marokkanern nicht verboten, aber in allen Gesellschaftsschichten stark

geächtet. Staatliche Stellen behandeln Konvertiten zum Christentum insbesondere familienrechtlich weiter als Muslime.

**In Marokko gibt es kein einheitliches Familien- und Personenstandsrecht.** Es gilt islamisches Personenstands-, Familien- und Erbrecht malekitischer Schule für Muslime und religiöses jüdisches Recht für Juden. Für Marokkaner jeden Glaubens wird nur eines dieser beiden Rechte angewandt. Bei Ausländern führen die Kollisionsnormen oft zu **Benachteiligungen für Nicht-Muslime und Nicht-Juden**. So kann auch in der Ehe und im Elternverhältnis in der Regel nicht zwischen den Religionen vererbt werden. Nicht-Muslime müssen zum Islam konvertieren, um die Pflegschaft für ein muslimisches Kind übernehmen zu können. Ein muslimischer Mann darf nach marokkanischem muslimischem Recht eine nicht-muslimische Frau heiraten, eine muslimische Frau kann dagegen in keinem Fall einen nicht-muslimischen Mann heiraten.

Ausländer haben freien Zutritt zu christlichen Gottesdiensten. **Marokkanische Christen** und andere Religionsgemeinschaften üben ihren Glauben in der Regel **nur im privaten Raum aus**. Sie werden von den überwiegend aus Ausländern bestehenden Kirchengemeinden nicht dazu ermutigt, an deren Gottesdiensten teilzunehmen, da die Gemeinden den Vorwurf des Missionierens fürchten.

### 1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Marokko arbeitet mit internationalen Partnern (EU, Europarat, EU-Mitgliedstaaten) zusammen, um die Justiz effizienter, unabhängiger und weniger korruptionsanfällig zu machen. Noch liegt die Justiz in ihrer Unabhängigkeit und ihrer Bindung an Recht und Gesetz hinter den in der Verfassung normierten Ansprüchen (Art. 107ff.) zurück.

Mit dem in der Verfassung vorgesehenen und im April 2017 eingesetzten Conseil supérieur du pouvoir judiciaire (Oberster Rat der Rechtsprechenden Gewalt) wurden Richter- und Staatsanwaltschaft aus dem Verantwortungsbereich des Justizministeriums herausgelöst und sind damit unabhängig. Mit der Herauslösung der Staatsanwaltschaft wurde formal die Unabhängigkeit der Ermittlungsbehörden von der Politik gestärkt.

[REDACTED]

[REDACTED] Leitende staatliche Angestellte werden in Korruptionsbekämpfung geschult. Strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Korruption erfolgt selten. Über die Medien bekannt wurde der Fall des Rabater Richters Rachid Mechkaka 2017, der wegen Bestechlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt wurde.

Die eher traditionell und konservativ eingestellte Richterschaft setzt Neuerungen oftmals nur sehr zurückhaltend um. Geltende Gesetze und Vorschriften werden auch aufgrund administrativer Schwächen nicht immer einheitlich und flächendeckend angewandt.

Der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 6 d. Verf.) wird in der Rechtspraxis durch das extreme Gefälle in Bildung und Einkommen und verbreiteten Klientelismus kompromittiert.

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 6 d. Verf.). Es gibt staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen, die die Einhaltung dieser Grundsätze überprüfen, so z. B. die Antikorruptionsbehörde, den Staatsminister für Menschenrechte, dem die Interministerielle Delegation für Menschenrechte (DIDH) berichtet, den „Mediateur pour les droits de l'homme“ (entspricht einem Ombudsmann für Fälle staatlichen Machtmissbrauchs), den nationalen Menschenrechtsrat CNDH und den Rechnungshof.

Das Strafprozessrecht verbietet willkürliche Verhaftungen. Das Strafprozessrecht erlaubt der Polizei, einen Verdächtigen bis zu 48 Stunden in Gewahrsam („garde à vue“) zu nehmen. Dies geschieht oft im Zusammenhang mit Demonstrationen. Der Staatsanwalt kann diese Frist zweimal verlängern. Dann muss der Haftrichter einen Haftbefehl ausstellen, der Verdächtige wird dann in Untersuchungshaft („détention provisoire“) überführt. Er hat das Recht auf Zugang zu einem

~~–VS– Nur für den Dienstgebrauch –~~

Anwalt, das vor Ende des Gewahrsams umgesetzt werden muss, aber in vielen Fällen in dieser ersten Phase nicht gewährt wird. Der Entwurf für ein neues Strafgesetz sieht verbesserten Zugang zu Anwälten bereits im Gewahrsam vor. Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung verfügen die Sicherheitsbehörden aufgrund der **Anti-Terrorgesetzgebung** über sehr weitreichende Befugnisse, u. a. umgehende Inhaftierung von aus den Konfliktgebieten in Syrien oder dem Irak zurückkehrenden mutmaßlichen Kämpfern bzw. von Personen, die nachweislich die Ausreise in Konfliktgebiete planen

Wie der VN-Menschenrechtsausschuss in einem Bericht von Oktober 2016 kritisierte, ist der Terrorismus-Begriff nicht genau definiert und wird von den Behörden weit ausgelegt.

Untersuchungshäftlinge machen fast die Hälfte der Inhaftierten aus (40 %). Die Richter machen im Untersuchungsverfahren sehr selten von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch, Gefangene gegen Kautionsfreizulassen. Die Regierung gibt an, dass Angeklagte in der Regel innerhalb von zwei Monaten mit dem Beginn des Verfahrens rechnen können. In der Praxis kann die **Untersuchungshaft** bis zu einem Jahr oder länger dauern. Dies liegt vor allem an der Überlastung der Gerichte, die vom Justizministerium als Problem erkannt ist (Neuernennung von Richtern, Bau von Gerichten).

Mit Blick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Rechtsweggarantie, das Recht auf ein faires Verfahren und anwaltliche Betreuung fallen Rechtsnormen und Rechtspraxis gelegentlich auseinander. Die Friedrich-Ebert-Stiftung stellt in einem Bericht von 2016 fest, dass der Zugang zu juristischem Beistand in der Praxis noch immer unzulänglich ist. Das Verfahren der Bestimmung eines Pflichtverteidigers ist umständlich, in manchen Fällen ist der Pflichtverteidiger zu Prozessbeginn noch nicht ernannt.

Im Bereich der **Strafzumessung** wird häufig kritisiert, dass bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Haft bei minderschweren Delikten (z. B. Geldstrafen) nicht genutzt werden. Auch die Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung (libération conditionnelle) wird wenig genutzt.

Der Rechtsanwalt mehrerer angeklagter Hirak-Demonstranten, Abdessadak Bouchtaoui, wurde im Juni 2018 zu 20 Monaten Haft verurteilt. Nach seiner Flucht in die Niederlande wurde das Strafmaß auf 2 Jahre erhöht. Nasser Zefzafi, prominenter Führer der Hirak-Bewegung, wurde im Juni 2018 wegen Staatsgefährdung (atteinte à la sûreté intérieure de l'état) zu 20 Jahren Haft verurteilt. NROs und auch einige Politiker kritisierten das harte Urteil. Zefzafi legte im Juli 2018 Berufung gegen seine Verurteilung ein. Das Berufungsgericht in Casablanca bestätigte im April 2019 das erstinstanzliche Urteil.

NROs kritisieren, dass die Beschuldigten zu Geständnissen gedrängt werden. Gleichzeitig arbeitet Marokko am Ausbau der „police technique et scientifique“, an der Einrichtung von Asservatenstellen und kriminaltechnischen Laboren sowie der systematischen Fortbildung von Polizei und Strafverfolgung in modernen Methoden der Tatortarbeit.

König Mohammed VI. ordnet regelmäßig Amnestien und den Erlass von Reststrafen an. Auch im Verlauf des Jahres 2019 hat König Mohammed VI zu verschiedenen religiösen und staatlichen Anlässen mehrere tausend Häftlinge begnadigt. Unter diesen größeren Begnadigungen befanden sich jedoch keine dezidiert politischen Fälle.

Sippenhaft wird nicht praktiziert.

### 1.6. Militärdienst

Die allgemeine Wehrpflicht war seit dem 31. August 2006 ausgesetzt. Ihre Wiedereinführung auf Initiative des Königs wurde am 20.08.2018 durch das Kabinett beschlossen und durch das Parlament verabschiedet. Die Wiedereinführung ist nicht unumstritten.

Im Jahr 2019 wurden aus ca. 80 000 Freiwilligen rund 15.000 Rekruten zu einem zwölfmonatigen Wehrdienst an drei Ausbildungszentren ausgewählt.

Frauen haben Zugang zu den Streitkräften, aber nicht zu allen Truppengattungen. Die Armee ist als Arbeitgeber begehrt

**Fahnenflucht** wird mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 3 Jahren bestraft. Bestrafungen aufgrund von Wehrdienstverweigerung und Desertion sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt geworden.

### 1.7. Handlungen gegen Kinder

Marokko hat 1993 die VN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Zum Ende der Sommerpause des Parlaments wurde ohne weitergehende Anhörungen der „Pakt über die Rechte von Kindern im Islam“ (Sanaa 2005) angenommen und als Gesetz 58.19 verkündet.

Die soziale Lage vieler Kinder bleibt problematisch. Trotz gestiegener Einschulungszahlen brechen weiterhin viele Jugendliche die Schule ab. Die Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr wird v. a. in ländlichen Regionen nicht konsequent umgesetzt. Der Anteil von Analphabeten in der Bevölkerung liegt nach offiziellem Durchschnitt bei über 30 % (in abgelegenen Gebieten bei 40 %) und sinkt nur langsam. Bei Frauen und Mädchen liegt die Quote real noch deutlich höher.

Auf dem Land stellt **Kinderarbeit** weiterhin ein großes Problem dar. Nach aktuellen Zahlen der nationalen Planungsbehörde sind insg. 247.000 Kinder zwischen 7 und 17 Jahren betroffen, viele davon arbeiten in Privathaushalten unter teilweise unwürdigen Bedingungen als Hausangestellte. 7-Tage-Woche, unterdurchschnittliche bis ausbleibende Bezahlung sowie Gewalt und Missbrauch sind keine Einzelfälle.

Im August 2017 ist das Gesetz zum Schutz der „Petites Bonnes“ in Kraft getreten. Das Mindestalter für Haushaltshilfen beträgt laut Gesetz 16 Jahre. Nach einer fünfjährigen Übergangsperiode wird das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben werden. Zudem wurde die maximale Wochenarbeitszeit festgelegt. Das Gesetz verlangt auch schriftliche Arbeitsverträge, sieht 24 Stunden Freizeit pro Woche vor, legt einen Mindestlohn fest und sieht Strafen bei Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber vor. HRW hat das Gesetz in einer Stellungnahme als „revolutionär“ für die MENA-Region bezeichnet, aber zugleich kritisiert, dass der Mindestlohn 40 % unter dem allgemeinen Mindestlohn liege.

Weiterhin kommt es zur **Verheiratung von Minderjährigen**. Seit der Reform des Familienrechts im Jahr 2004 dürfen Eheschließungen 15- bis 18-Jähriger nur vom Gericht und nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden. Die gerichtliche Genehmigung wird in aller Regel (85,1%) erteilt, insbesondere in ländlichen Regionen. Dort machen Eheschließungen unter Beteiligung Minderjähriger ca. 20% aller Eheschließungen aus. Im Jahr 2018 wurden 41.669 Ehen unter Beteiligung Minderjähriger geschlossen. In ganz Marokko ist somit jede 10. Ehe in 2018 mit einer Minderjährigen geschlossen worden. Ca. 95 % der Betroffenen sind Mädchen. Ca. ein Drittel hat bereits mindestens ein Kind. Die überwiegende Zahl der minderjährig verheirateten Mädchen hat keine Berufsausbildung.

Obwohl außerehelicher Geschlechtsverkehr strafbewehrt ist, ist seit der Reform des Familienrechts 2004 die Vaterschaftsanerkennung für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind möglich. Kindern unverheirateter Mütter steht die marokkanische Staatsangehörigkeit zu. Fälle, in denen die Ausstellung einer Geburtsurkunde verweigert wurde, wenn das Kind außerehelich geboren wurde, kommen vor. Vaterschaftsfeststellungsklagen auf Grundlage eines DNA-Tests sind bislang nicht möglich. Im Berufungsverfahren wurde im Oktober 2017 ein entsprechendes Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in Tanger kassiert. Das Revisionsverfahren ist weiterhin anhängig.

**Missbrauch von Kindern und Kinderprostitution** ist ein verbreitetes Problem, Statistiken hierzu sind nicht erhältlich. In der Mehrzahl der Fälle von Kinderprostitution handelt es sich um Kinder aus ländlichen Gegenden, die zum Geldverdienen in Städte wie Casablanca, Tanger, Marrakech,

Agadir, Meknès und Fès geschickt werden. Das Strafgesetz sieht eine Strafe für die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen vor. Strafverschärfende Maßnahmen gelten bei minderjährigen Opfern (Art 497, 498 Strafgesetzbuch). Verurteilte Vergewaltiger und Pädophile sind von einer möglichen Amnestie ausgeschlossen.

Die Strafmündigkeit liegt aktuell bei 12 Jahren.

## 1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

### 1.8.1 Situation von Frauen

Die Lage der Frauen in Marokko ist gekennzeichnet durch die Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status und der Lebenswirklichkeit. Insbesondere im ländlichen Raum bestehen gesellschaftliche Zwänge aufgrund traditioneller Einstellungen fort bzw. werden von außen, v. a. aus den Golfstaaten geförderter Islamisierung, gefördert.

Es gibt eine meinungsstarke Zivilgesellschaft, die immer wieder die vollständige Gleichstellung von Frauen, auch unter Missachtung religiöser Vorschriften, fordert. Sie erhält dabei dezente Schützenhilfe des Königs.

Zwar garantiert die Verfassung in Art. 19, dass „Männer und Frauen gleichberechtigt die Rechte und Freiheiten ziviler, politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und ökologischer Natur“ genießen, schränkt diese Rechte durch Bezugnahme auf den Islam als Staatsreligion aber wieder ein. In internationalen Abkommen hat sich Marokko zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen verpflichtet, aber auch hier den Vorrang des Islams geltend gemacht.

Obwohl die **Änderung des Familienrechts 2004** („Moudawana“) eine deutliche Verbesserung für Frauen bedeutete, gibt es weiter **Defizite** in der Gleichberechtigung, wie z. B. die ungleiche Behandlung im **Erb- und Familienrecht**. Mit dem Gesetz 62.17 soll Frauen ein Anspruch auf Teilhabe an landwirtschaftlichem Gemeinschaftseigentum zugestanden werden; es geht dabei um 15 Millionen Hektar Land in Verwaltung von ethnischen Minderheiten und 6 Millionen bislang ausgeschlossenen Frauen („Soulaliyates“).

Auch im **Berufsleben** bleibt die Lage der Frauen schwierig, insbesondere auf dem Land, wo **patriarchalische Strukturen dominieren**. In höheren Ämtern nimmt der weibliche Anteil im Vergleich mit männlichen Amtsinhabern rasch ab, auch wenn Frauen vereinzelt besonders exponierte Führungspositionen einnehmen. Bei den Parlamentswahlen wurden lediglich 10 von 305 direkt gewählten Parlamentsmandaten von Frauen gewonnen. 90 weitere Sitze sind über eine spezielle Liste für Frauen und junge Menschen reserviert.

2018 wurde der Berufszweig der Adoulen (gerichtliche Notare) für Frauen geöffnet. Die Resonanz interessierter Bewerberinnen war groß.

Es kommt häufig zu **Gewalt gegen Frauen**. Vor allem innerfamiliäre Fälle werden von den betroffenen Frauen in aller Regel nicht zur Anzeige gebracht. Kommt es zu einer Anzeige, gestaltet sich der Nachweis der Straftat schwierig

Ein Gesetz zum Schutz von Frauen vor Gewalt trat im September 2018 in Kraft. Es sieht einen erhöhten Strafrahmen bei Körperverletzung durch den Ehepartner vor, Vergewaltigung in der Ehe bleibt jedoch straflos. Die Zahl von Frauenhäusern und Zufluchtsorten für Frauen ist begrenzt. Es gibt landesweit 29 Beratungszentren und 48 Einrichtungen, die Mediationen bei innerfamiliären Konflikten durchführen.

**Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist strafbar**. Alle ledigen Mütter sind damit von strafrechtlicher Verfolgung bedroht. Tatsächlich wird außerehelicher Geschlechtsverkehr **nur in Ausnahmefällen strafrechtlich verfolgt**. Meist geschieht dies auf Anzeige von

Familienangehörigen und nur in Ausnahmefällen auch direkt durch den Staat. Gemäß Art. 490 des marokkanischen Strafgesetzbuches wird außerehelicher Verkehr zwischen nicht verheirateten Personen mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr geahndet, für verheiratete Personen gilt gemäß Art. 491 eine Maximalstrafe von zwei Jahren. Strafverfolgung erfolgt in diesen Fällen nur nach Anzeige des betrogenen Ehepartners.

Im Juni 2016 wurde ein Gesetzentwurf in das Parlament eingebracht, der die Strafflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen in bestimmten restriktiven Fällen vorsieht. Das Gesetz wurde noch nicht verabschiedet und liegt auf Eis. In der Diskussion um die Reform des Strafgesetzbuches beharrt die islamische Regierungspartei PJD auf ihrer Position und lehnt die vom staatlichen Menschenrechtsrat CNDH vorgebrachten Änderungsvorschläge kategorisch ab. Letztere sehen u.a. ein eingeschränktes Recht auf Abtreibung sowie die Entkriminalisierung außerehelicher Beziehungen zwischen Erwachsenen vor. Laut einer unabhängigen und weiterhin gültigen Schätzung aus 2016 finden jährlich 50.000 bis 80.000 (a.a.O. zwischen 600 und 800 pro Tag) Schwangerschaftsabbrüche in der Illegalität und unter schwierigen medizinischen Bedingungen statt. Strafrechtliche Verfolgungen der Frauen sind allerdings eher selten, kommen aber – v. a. in ländlichen Gegenden – durchaus vor.

2018 wurde ein unverheiratetes heterosexuelles Paar in Safi wegen vermeintlicher sexueller Handlungen und Fastenbrechens im Ramadan von einer Gruppe Männer angegriffen. Die Angreifer wurden strafrechtlich verfolgt, ebenso das Paar (wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs).

Zum Fall der am 30. September 2019 verhafteten marokkanischen Journalistin Hajar Raissouni (R.) und ihres Verlobten wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs vgl. II 1.2. Nachdem sich aus der liberalen Zivilgesellschaft eine starke Unterstützungsbewegung für R. bildete, begnadigte der König alle Verurteilten am 16. Oktober 2019.

Fälle von Genitalverstümmelung sind **nicht** bekannt.

### **1.8.2 Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTTI)**

LGBTTI-Orientierung oder -Identität wird vom marokkanischen Staat nicht anerkannt. Die sexuelle Selbstbestimmung wird durch das generelle Verbot außerehelicher einvernehmlicher sexueller Beziehungen sowie durch die generelle Kriminalisierung der Homosexualität stark eingeschränkt. Offen gelebte Homosexualität wird gesellschaftlich nicht toleriert und stellt eine Straftat dar. Art. 489 stellt homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer unter Strafe (Haftstrafen von 6 Monate bis 3 Jahren, Geldstrafen von 200 bis 1000 Dirham, ca. 20 bis 100 Euro). Die Abschaffung von Art. 489 wird immer wieder von einigen NROs und Aktivisten gefordert, aber von v. a. der PJD und von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Wie außerehelicher Geschlechtsverkehr wird auch Homosexualität, die im Privaten gelebt wird, **nicht konsequent strafrechtlich verfolgt**, in der Regel nur auf Anzeige von Familien oder Nachbarn.

Zu LGBTTI-Themen gibt es keine legal agierenden zivilgesellschaftlichen Initiativen. Eine bekannte, aber nicht als NRO registrierte Initiative ist „Aswat“. Der Registrierungsantrag der NRO „Akaliyat“ (Minderheiten) wurde im Januar 2017 abgelehnt.

2016 wurde ein homosexuelles Paar durch selbsternannte „Tugendwächter“ angegriffen und misshandelt. Zwei der Angreifer wurden zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt, die Haftstrafen der Opfer gem. Art 489 des Strafgesetzes wurden zur Bewährung ausgesetzt. 2017 wurden nach Angaben von Amnesty International mindestens zwei Männer nach Paragraph 489 zu sechs Monaten Haft verurteilt. Opfer homofeindlicher Angriffe gaben an, sie hätten Angst zur Polizei zu gehen und Anzeige zu erstatten, weil sie befürchteten auf Grundlage des Paragraphen 489 festgenommen zu werden. Offizielle Gerichtsstatistiken existieren nicht, die verfügbaren Angaben

deuten jedoch darauf hin, dass die Verfolgung – ähnlich wie bei außerehelichen heterosexuellen Beziehungen und Schwangerschaftsabbrüchen – zwar alles andere als konsequent ist, es sich jedoch um deutlich mehr als um Einzelfälle handelt. Für 2018 ist von einer niedrigen fünfstelligen Zahl bezüglich Verfahren wegen Moralvergehen (u. a. unerlaubter Schwangerschaftsabbruch, außereheliche Beziehung, Homosexualität, Trunkenheit in der Öffentlichkeit) auszugehen.

### **1.9. Exilpolitische Aktivitäten**

Marokkanische **Exilgruppen** betätigen sich vor allem in Frankreich. Strafverfahren und Zwangsmaßnahmen aufgrund von exilpolitischer Aktivitäten gegen Rückkehrer sind nicht bekannt. Im Zusammenhang mit den Protesten in Nordmarokko („Hirak“) unterstellen staatliche Behörden immer wieder Mitgliedern vor allem der Gemeinden der Auslandsmarokkaner in den Niederlanden, in den sozialen Netzwerken die Spannungen anzuheizen und von dort auch separatistische Aktivitäten in der Rif-Region zu unterstützen. Die Auslandsmarokkaner in den Niederlanden stammen zum überwiegenden Teil aus Nordmarokko.

### **2. Repressionen Dritter**

Es sind **keine** Repressionen Dritter zu verzeichnen, für die der Staat verantwortlich zu machen wäre, weil er sie anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt.

### **3. Ausweichmöglichkeiten**

Das gesamte marokkanische Staatsgebiet und die Grenzen unterliegen effektiver staatlicher Kontrolle. Es gibt **keine** Möglichkeit, sich durch Verlegung des Wohn- und Aufenthaltsortes staatlichem Zugriff zu entziehen. Wer nicht per Haftbefehl gesucht wird, kann unter Beachtung der jeweiligen Visavorschriften in der Regel problemlos das Land verlassen. Dies gilt auch für bekannte Oppositionelle oder Menschenrechtsaktivisten.

### **4. Bürgerkriegsgebiete**

Es gibt keine Bürgerkriegsgebiete. Nach dem Abzug der spanischen Kolonialmacht beanspruchte Marokko 1975 das südlich angrenzende Territorium der Westsahara, das nach marokkanischer Auffassung Teil des Staatsgebietes ist. Ein Teil der Sahraouis flüchtete daraufhin 1976 nach Algerien (Tindouf), gründete dort eine Exilregierung und führte mit Unterstützung Algeriens und Libyens bis 1991 einen Guerillakrieg gegen die marokkanischen Streitkräfte. Mit dem 1991 geschlossenen und durch die VN-Mission MINURSO überwachten Waffenstillstand endete die Bedrohung durch Kampfhandlungen.

Im weit überwiegenden Teil der Westsahara übt Marokko die effektive Staatsgewalt aus. Die Vereinten Nationen bemühen sich bislang ohne Erfolg, die Parteien zu einer Einigung über die Zukunft des Gebietes zu bewegen. Das Mandat der MINURSO zur Überwachung des Waffenstillstands wurde ursprünglich jährlich, seit 2018 nur halbjährlich, verlängert. Das aktuelle Mandat endete zum 31. Oktober 2019.

NROs kritisieren, dass das Mandat keinen Auftrag zur Überwachung des Menschenrechtsschutzes enthält.

Sahraouis genießen innerhalb Marokkos uneingeschränkte Bewegungsfreiheit. Kontakte zu internationalen Beobachtern sowie zu Botschaftsvertretern sind möglich. Die Behörden überwachen die **politische Betätigung von Sahraouis** allerdings eng.

## **III. Menschenrechtslage**

### **1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung**

Die Verfassung beruft sich in der Präambel auf die universellen **Menschenrechte**. In den unter Titel II aufgeführten Artikeln 19 bis 35 garantiert die Verfassung:

- Die Gleichheit von Mann und Frau (Art. 19)
- Das Recht auf Leben (Art. 20)
- Das Recht auf die eigene Sicherheit und die der nahen Angehörigen (Art. 21)
- Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie Schutz vor unmenschlicher Behandlung und Folter (Art. 22)
- Rechtsschutz und Rechtssicherheit, Unschuldsvermutung, Recht auf einen fairen Prozess (Art. 23)
- Das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Fernmeldegeheimnis (Ausnahmen möglich, wenn durch die Justiz angeordnet) (Art. 24)
- Die Reise- und Niederlassungsfreiheit „gemäß dem Gesetz“ (Art. 24)
- Die Meinungsfreiheit, Freiheit der Kunst und Forschung (Art. 25)
- Ein Recht auf Informationsfreiheit, das jedoch durch Gesetz beschränkt werden kann (Art. 27)
- Die Pressefreiheit (innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen) (Art. 28)
- Die Versammlungsfreiheit (innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen) (Art. 29)
- Das Wahlrecht (Art. 30)
- Den Schutz der Familie (Art. 32)
- Das Recht auf Eigentum (Art. 35).

Marokko ist u.a. folgenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen beigetreten:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28.07.1951, einschließlich des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31.01.1967;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich des Fakultativprotokolls (Anti-Folter-Konvention);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) inkl. Zusatzprotokolle;
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen inkl. Zusatzprotokoll;
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen;
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer.

Zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie zu den Art. 2 und 15(4) des CEDAW hat Marokko **Vorbehalte** erklärt, die sich insbesondere auf den Vorrang der Scharia-Vorschriften beziehen.

Marokko hat bisher keine ständige Einladung für VN-Sondermechanismen ausgesprochen.

2017 stellte sich Marokko dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats. Marokko akzeptierte 191 der 244 Empfehlungen. Marokko musste sich in dem Verfahren eingestehen, dass es mit Blick auf die Gleichberechtigung (insbesondere Gewalt gegen Frauen) noch nicht alle gegebenen Zusagen umsetzen konnte. Einsicht wurde auch gezeigt im Hinblick auf die Eliminierung von Folter und der Schaffung einer Asylgesetzgebung. Abgelehnt wurden die Empfehlungen zur Abschaffung der Todesstrafe, zur Änderung des Erbrechts, zum Verbot von Ehen Minderjähriger, zur Streichung der Strafbarkeit von außerehelichen (hetero- und homosexuellen) Handlungen. Wenig einsichtig zeigte Marokko sich auch bei Kritik hinsichtlich staatlicher Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit.

Deutschland hat folgende Empfehlungen eingebracht: Maßnahmen ergreifen, die Frauen umfassend vor häuslicher Gewalt schützen (Empfehlung angenommen), und Entkriminalisierung lediger Mütter und volle rechtliche Anerkennung außerehelicher Kinder (Empfehlung teilweise abgelehnt). Wegen seiner engen Westbindung ist Marokko generell offen für Menschenrechtsdialog mit dem Ausland und die Mitarbeit in VN-Menschenrechtsgruppen. Die nächste Überprüfung im Rahmen der Universellen Staatenüberprüfung (UPR) soll im Jahr 2022 erfolgen.

## 2. Folter

**Art. 22 der Verfassung stellt Folter unter Strafe.** Zuvor war sie nur durch ein einfaches Gesetz (in Kraft seit Anfang 2006) verboten. Marokko ist **Vertragsstaat der Anti-Folter-Konvention** der Vereinten Nationen und hat auch das Zusatzprotokoll unterzeichnet. Der CNDH übernimmt seit März 2018 die Rolle des Nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter gem. dem Zusatzprotokoll. Im Oktober 2017 besuchte der nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter eingerichtete VN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter das Land.

Die marokkanische Regierung lehnt den Einsatz von Folter ab und bemüht sich um aktive Prävention. Systematische Folter findet nicht statt. Gleichwohl berichten NROs über Fälle von **nicht gesetzeskonformer Gewaltanwendung gegenüber Inhaftierten durch Sicherheitskräfte**. Betroffen sind laut Bericht des VN-Menschenrechtsausschusses vom Oktober 2016 vor allem Terrorverdächtige und Personen, die Straftaten verdächtig sind, die die Sicherheit oder die territoriale Integrität des Staats gefährden. Der CNDH hat im Juni 2017 in einem internen Bericht die Folturvorfälle gegen Sicherheitskräfte, die von inhaftierten Aktivisten der Rif-Demonstrationen erhoben wurden, untersucht.



Ein Einsatz von systematischer, staatlich angeordneter Folter wird auch von NROs nicht bestätigt. Die marokkanische Menschenrechtsorganisation OMDH („Organisation Marocaine des Droits de l'Homme“) geht vom Fehlverhalten einzelner Personen aus. Amnesty International hebt in seinem aktuellen Jahresbericht hervor, dass Folturvorfällen nicht mit der nötigen Ernsthaftigkeit nachgegangen würde und spricht von Straffreiheit für in der Vergangenheit begangene Menschenrechtsverletzungen.

König Mohammed VI. unterstützt ausdrücklich die Untersuchung und rechtliche Aufarbeitung von Folturvorfällen und hat dies im Fall von möglicherweise misshandelten Hirak-Aktivisten 2017 noch einmal bekräftigt. Das Justizministerium organisiert Schulungen für Richter zu Menschenrechtsfragen und Folterprävention. Generalstaatsanwalt Abdennabaoui hat im Oktober 2017 den Staatsanwälten die Weisung erteilt, bei Folter- und Misshandlungsvorfällen sowie bei willkürlichem Freiheitsentzug und im Falle von gewaltsam verursachtem Verschwinden unverzüglich Ermittlungen einzuleiten.

Medien thematisieren regelmäßig Folturvorfälle, Untersuchungen und Maßregelungen der verantwortlichen Sicherheitskräfte. Die staatlichen Organe kommen ihrer Ermittlungspflicht bei Folturvorfällen nicht immer nach. Ebenfalls dokumentiert durch Amnesty International ist auch ein Fall, in dem gegen einen Demonstranten wegen angeblich falscher Folturvorfälle gegen Sicherheitsbehörden ermittelt wurde.

Bereits 2015, 2016 sowie 2018 sollte in Marokko ein Besuch des VN-Sonderberichterstatters über Folter stattfinden, doch die Termine wurden immer wieder verschoben, bis heute ist der Besuch noch offen.

### 3. Todesstrafe

Marokko verhängt weiterhin die **Todesstrafe**. Seit 1993 gilt jedoch ein **de facto-Moratorium**, Todesurteile werden nicht mehr vollstreckt. Folgende Delikte stehen unter Todesstrafe:

- (Versuchter und vollendeter) Anschlag auf das Leben des Königs, des Thronfolgers oder eines Mitglieds der königlichen Familie (Art. 163, 165, 167, 170);
- Landesverrat (Art. 181, 182, 190);
- Spionage (Art. 185);
- Bürgerkriegsvorbereitungen (Art. 201);
- Erteilen militärischer Befehle ohne Legitimation, Befehlsverweigerung (Art. 202);
- Bildung und Anführung einer Bande mit dem Ziel der Aneignung oder Plünderung staatlicher Güter (Art. 203);
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch eine Gruppe von Amtsträgern (Art. 235);
- Beabsichtigte Tötung eines Amtsträgers (Art. 267);
- Mord (Art. 392, 393);
- Tötung von Vater, Mutter oder sonstiger Verwandten in aufsteigender Linie (Art. 396);
- Tötung eines Neugeborenen, außer durch die Kindesmutter selbst (Art. 397);
- Vergiftung mit Tötungsvorsatz (Art. 398);
- Anwendung von Folter oder Akten der Barbarei bei der Begehung von Verbrechen (Art. 399);
- Körperverletzung mit beabsichtigter Todesfolge (Art. 410);
- Kastration mit Todesfolge (Art. 412);
- Freiheitsberaubung unter Folter (Art. 438);
- Aussetzung mit beabsichtigter Todesfolge (Art. 463);
- Kindesentführung mit Todesfolge (Art. 474);
- Brandstiftung mit Todesfolge (Art. 584).
- Terrorismus (Art. 218-1 bis 218-9)

Im Zuge der **Reform des Strafgesetzes** sollen die mit Todesstrafe bewehrten Delikte auf elf Tatbestände reduziert werden. Die Regierungspartei PJD sowie konservative gesellschaftliche Kräfte lehnen mit Verweis auf den Koran und islamisches Recht eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe ab. Eine breite zivilgesellschaftliche Koalition, der die wichtigsten marokkanischen NROs und viele Abgeordnete beider Kammern des Parlaments angehören, engagiert sich für die Abschaffung der Todesstrafe. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist durch ein Moratorium seit 1993 ausgesetzt. Beobachter halten eine **Wiederaufnahme der Vollstreckung von Todesurteilen für unwahrscheinlich**.

Die Todesstrafe wurde 2016 sechs, 2017 fünfzehn und 2018 zehn Mal verhängt. Im Wege von Begnadigungen durch König Mohammed VI. werden immer wieder Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt. Ende 2018 waren laut Amnesty International 93 Personen zum Tode verurteilt.

In **Auslieferungsverfahren** besteht die Möglichkeit, eine Bestätigung zu erhalten, dass die Todesstrafe **nicht vollstreckt** wird. Es gibt **keine** Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Zusage von marokkanischer Seite **nicht** eingehalten wird. Die marokkanischen Behörden gewähren der deutschen Botschaft den Zugang zu ausgelieferten marokkanischen Inhaftierten.

### 4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Es gibt keine Berichte zu aktuellen Fällen von extralegalen Tötungen und Verschwindenlassen von Personen.

Die Arbeitsgruppe der VN für willkürliche Verhaftungen führt im aktuellen Jahresbericht einen Fall einer willkürlichen Verhaftung einer Person im Marokko auf. Die marokkanischen Behörden haben hierzu gegenüber der Arbeitsgruppe Stellung genommen. Weitere Einzelheiten sind zu diesem Fall nicht bekannt. Zudem konnte der Besuch des VN-Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit der Richter und Anwälte im Frühjahr 2019 nicht wie geplant stattfinden und wurde annulliert.

Art. 23 der neuen Verfassung garantiert Gefangenen menschenwürdige Haftbedingungen. Der Gesetzentwurf von 2016, der die Standardmindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung Gefangener einführt, ist noch nicht verabschiedet.

Die Lage in den **Haftanstalten bleibt v. a. wegen der Überbelegung problematisch**. Ende September 2019 waren 85.767 Personen inhaftiert, davon sind 40,6% Untersuchungshäftlinge, 1.224 Minderjährige und 1.982 Frauen. Im Jahr 2018 sind nach Angaben der Menschenrechtsorganisation AMDH 140 Häftlinge während ihrer Haftzeit verstorben.

Zwischen 2012 und Ende 2017 wurden 16 neue Gefängnisse eröffnet, weitere wurden renoviert. Die zentrale Strafvollzugsbehörde arbeitet am Bau von 36 weiteren in den kommenden 5 Jahren. Trotz steigender Häftlingszahlen sinkt daher die Überbelegungsquote langsam (Dezember 2018 bei 37%). Insbesondere in Haftanstalten, die stark von der Überbelegung betroffen sind, müssen Gefangene wegen fehlender Betten auf dem Boden schlafen. Verlegungswünschen, damit die Inhaftierten näher am Wohnort der Familie untergebracht sind, wird im Rahmen des Möglichen entsprochen. Flächendeckend ist inzwischen die Versorgung der Häftlinge mit drei Mahlzeiten täglich. In den Gefängnisläden können ergänzend Nahrungsmittel und Hygieneprodukte gekauft werden. Das Mitbringen von Nahrung durch Besucher ist nicht mehr zugelassen. Laut der zentralen Strafvollzugsbehörde erhalten neue Häftlinge eine Eingangsuntersuchung durch medizinisches Personal und durch einen Psychologen. Drei bis viermal jährlich wird ein Häftling einem Allgemeinmediziner vorgestellt, Fach- und Zahnärzten nach Bedarf. Ein Arzt betreut 821, ein Zahnarzt 1180 Häftlinge. Wartezeiten auf einen Arzttermin müssen in Kauf genommen, ggf. muss der Arztbesuch mehrfach angefragt werden.

In den Haftanstalten sind für die Inhaftierten zum Teil Aus- und Fortbildungen möglich.

Zwischen Männern und Frauen herrscht in allen Haftanstalten eine strikte Trennung. In den älteren Haftanstalten gibt es meist keine Trennung zwischen Untersuchungshäftlingen und verurteilten Inhaftierten, in den Neubauten wird diese berücksichtigt. Marokko unterhält vier Jugendstrafanstalten. Es kommt dennoch vor, dass Jugendliche mit erwachsenen Inhaftierten gemeinsam untergebracht sind. Die neuen Haftanstalten entsprechen internationalen Standards, die jedoch in vielen Anstalten durch die Überbelegung konterkariert werden.

Der CNDH hat das Mandat, Haftbedingungen auf Anfrage des Inhaftierten zu prüfen. 2017 führte der CNDH 250 Monitoringbesuche in Haftanstalten durch. Unabhängigen NROs werden ebenfalls Monitoringbesuche erlaubt.

Die zentrale Strafvollzugsbehörde bearbeitete 2017 nach eigenen Angaben 700 Beschwerden und Petita von Inhaftierten (Letterboxsystem in den Gefängnissen), die Verlegungswünsche, den Wunsch nach medizinischer Behandlung oder Fortbildung, Misshandlungsvorwürfe etc. zum Inhalt hatten.

Mehrere Inhaftierte, u. a. die Führungsfigur des Hirak Nasser Zefzafi, warfen den Behörden Isolationshaft vor.

## **5. Lage von Migranten und Flüchtlingen**

Marokko ist aufgrund seiner geographischen Lage nicht nur ein wichtiges Transitland, sondern wird zunehmend auch zum Zielland für Flüchtlinge und Migranten aus Subsahara-Afrika (v. a. Elfenbeinküste, Demokratische Republik Kongo, Sierra Leone, Mali, Senegal, Nigeria, Guinea, Ghana). Die Einreise erfolgt entweder legal visafrei über die Flughäfen oder illegal über die formell geschlossene 1.300 km lange Grenze zu Algerien. Die Route von Marokko nach Spanien auf dem

Seeweg hatte 2018 die zentralmediterrane Route (Libyen - Italien) als wichtigsten Transitweg von Afrika nach Europa abgelöst; seit Jahresbeginn ist hier allerdings auf dieser Westroute ein Rückgang der Ankunfts zahlen von mehr als 50 % zu verzeichnen.

Marokko hat im September 2013 die Entwicklung einer **Migrations- und Asylstrategie nach internationalen Standards** beschlossen. Das nationale Asylverfahren in Marokko wird vom UNHCR in Zusammenarbeit mit marokkanischen Behörden durchgeführt. Marokko arbeitet seither an der Schaffung eines nationalen Rechtsrahmens für Asyl, der auch eine nationale Asylbehörde umfassen soll. 2016 wurde ein Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet, das in besonders schweren Fällen lebenslange Haftstrafen für Täter vorsieht. Opfer von Menschenhandel stammen nach Angaben des CNDH aus der Elfenbeinküste, dem Senegal und von den Philippinen. Sie werden zur Zwangsarbeit gezwungen, Frauen teilweise sexuell missbraucht.

Im Rahmen von zwei Regularisierungskampagnen erhielten seit 2014 ca. 50.000 Migranten überwiegend aus Subsahara-Afrika und Syrien einen Aufenthaltstitel. Mit der Aufenthaltsgenehmigung erhalten Migranten erleichterten Zugang zu Schule, Arbeitsmarkt und Gesundheitsvorsorge. Marokko schiebt beim UNHCR registrierte Flüchtlinge bzw. noch im Verfahren befindliche Personen nicht ab, inhaftiert sie nicht und hindert sie nicht daran, sich auf marokkanischem Territorium frei zu bewegen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. Viele Flüchtlinge und Migranten nehmen die Angebote des UNHCR und der marokkanischen Regierung nicht in Anspruch, da sie auf die **Weiterreise nach Europa** hoffen.

Die Zahl der irregulären Migranten wird auf 50.000 geschätzt. Ein Teil von ihnen hält sich in illegalen Camps nahe der beiden **spanischen Exklaven Ceuta und Melilla** auf. Die dortigen Aufnahmeeinrichtungen haben ihre jeweiligen Kapazitätsgrenzen deutlich überschritten. In 2019 wurden bisher 108 Minderjährige registriert. Es kommt immer wieder zu Massenanstürmen auf die Grenzzäune wie zum Beispiel im Juli und Ende August 2019, bei denen 200 Personen beziehungsweise 400 Menschen versuchten, diese gewaltsam zu überwinden. Die Sicherheitsbehörden lösen diese illegalen Lager regelmäßig auf und verbringen die Migranten mit Bussen in entferntere Regionen. Von Juli bis Dezember 2018 haben marokkanische Sicherheitsbehörden nach Schätzungen von Amnesty International ca. 5.000 Menschen aus den nördlichen Regionen um Tanger und die spanischen Exklaven in den Süden des Landes verbracht. Darunter waren tausende Migranten aus Sub-Sahara-Afrika. Die Aktionen ernteten massive Kritik verschiedener NROs.

#### IV. Rückkehrerfragen

##### 1. Situation für Rückkehrer

###### 1.1. Grundversorgung

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist gewährleistet, Brot, Zucker und Gas werden subventioniert. Staatliche soziale Unterstützung ist kaum vorhanden, vielfach sind religiös-karitative Organisationen tätig. Die entscheidende Rolle bei der Betreuung Bedürftiger spielt nach wie vor die Familie. Staatliche und sonstige Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer gibt es nicht.

###### 1.2. Rückkehr und Reintegrationsprojekte

Die marokkanische Diaspora ist groß und auch in Deutschland fest verwurzelt. Durch die Zusammenarbeit mit der IOM wurde im Kontext der AVR-Programme seit 2005 mehr als 11.300 Auslandsmarokkanern bei der Rückkehr geholfen. Im September 2017 nahm das vom BMZ geförderte Migrationsberatungszentrum in Casablanca seine Arbeit auf, das zu Möglichkeiten der

beruflichen Qualifizierung und Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland berät. Gleichzeitig ist das Beratungszentrum Anlaufpunkt für Rückkehrer aus Deutschland, die nach Arbeitsmöglichkeiten auf dem marokkanischen Arbeitsmarkt oder in Vorhaben der deutsch-marokkanischen Entwicklungszusammenarbeit suchen. Mittlerweile gibt es vier weitere solcher Zentren in Fès, Tanger, Benu Mellal und Oujda.

Rückkehrerprojekte, die sich ausschließlich an abgeschobene Rückkehrer wenden, gibt es nicht.

### **1.3. Medizinische Versorgung**

Die medizinische Grundversorgung ist vor allem im städtischen Raum weitgehend gesichert. Medizinische Dienste sind kostenpflichtig und werden bei bestehender gesetzlicher Krankenversicherung von dieser, vorbehaltlich eines Eigenanteils, erstattet. Es gibt ein an ein Beschäftigungsverhältnis geknüpftes Kranken- und Rentenversicherungssystem (CNSS). Nicht arbeitende enge Familienangehörige sind familienversichert. Seit 2015 können sich unter bestimmten Umständen auch Studenten und sich legal im Land aufhaltende Ausländer versichern lassen. Mittellose Personen können auf Antrag bei der Präfektur eine „Carte RAMED“ erhalten. Bei Vorlage dieser Karte sind Behandlungen kostenfrei. Es gibt einen großen qualitativen Unterschied zwischen öffentlicher und (teurer) privater Krankenversorgung. Selbst modern ausgestattete medizinische Einrichtungen garantieren keine europäischen Standards. Insbesondere das Hilfspersonal ist oft unzureichend ausgebildet, Krankenwagen sind in der Regel ungenügend ausgestattet. Die Notfallversorgung ist wegen Überlastung der Notaufnahmen in den Städten nicht immer gewährleistet, auf dem Land ist sie insbesondere in den abgelegenen Bergregionen unzureichend.

**Chronische und psychiatrische Krankheiten** oder auch HIV/AIDS lassen sich in Marokko vorzugsweise in privaten Krankenhäusern behandeln. Bei teuren Spezialmedikamenten soll es in der öffentlichen Gesundheitsversorgung bisweilen zu **Engpässen** kommen. Bei entsprechender Finanzkraft ist allerdings fast jedes lokal produzierte oder importierte Medikament erhältlich.

### **2. Behandlung von Rückkehrern**

Das **Stellen eines Asylantrags** im Ausland ist **nicht strafbar** und wird nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts von den Behörden nicht als Ausdruck oppositioneller Gesinnung gewertet. Es sind **keine Fälle** bekannt, in denen es zu einem Gerichtsurteil oder staatlichen Repressionsmaßnahmen wegen der Stellung eines Asylantrags oder wegen des in einem Asylantrag enthaltenen Vorbringens gekommen wäre.

### **3. Einreisekontrollen**

Die **Kontrollen** an den offiziellen Grenzübergangspunkten sind **gründlich und umfassend**. Erforderlich für die Einreise ist ein **Reisepass** oder Sonderpapier für bestimmte Grenzgänger oder ein von einer marokkanischen Auslandsvertretung ausgestelltes Laissez-Passer zur Rückreise. Jede Ein- oder Ausreise sowohl eines marokkanischen Staatsangehörigen als auch eines Ausländers wird an den Grenzübertrittstellen **erfasst** und in einem zentralen Computersystem zusammengeführt. Jedes vorgelegte Reisedokument erhält darüber hinaus einen Ein- bzw. Ausreisestempel mit Angabe von Datum und Grenzübergangsstelle. Das EU-Laissez-Passer wird zur Einreise nicht anerkannt.

### **4. Abschiebewege**

Aus allen EU-Staaten sowie der Schweiz erfolgen **regelmäßig Abschiebungen** von Marokkanern auf dem Luftweg. Marokko akzeptiert ausschließlich Abschiebungen mit Linienflügen, nicht mit Charterflügen. Spanien führt Abschiebungen auch auf dem Seeweg durch. Abschiebungen aus Deutschland erfolgen auf der Grundlage des deutsch-marokkanischen Protokolls über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten von 1998. Die EU strebt im Rahmen

eines Migrationsdialogs auch die Unterzeichnung eines Rücknahmeabkommens mit Marokko an.

## V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

### 1. Echtheit der Dokumente

#### 1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts

Gefälschte Personenstandsurkunden kommen kaum vor, inhaltlich können echte Personenstandsurkunden fehlerbehaftet sein (falsche Namensschreibweise, abweichendes Geburtsdatum.) Das Auswärtige Amt hat die Legalisation von Urkunden eingestellt, die nicht auf Registern basieren (wie z. B. Ledigkeits- und Wohnsitzbescheinigungen

. Diplome, Bescheinigungen etc. werden gelegentlich aus Gefälligkeit bzw. gegen Bestechung ausgestellt. Fälle von Haftbefehlen unwahren Inhalts sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt.

#### 1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten

Das marokkanische Pass- und Ausweiswesen entspricht inzwischen internationalem Standard. Seit 2008 werden fälschungssichere biometrische Personalausweise, seit 2009 biometrische Pässe ausgestellt. Versuche von Verfälschungen kommen vor; Fälle amtlicher Ausstellung von Pässen unwahren Inhalts sind dagegen nicht bekannt.

Die Ausstellung des Personalausweises (Carte Nationale d'Identité Electronique, CNIE) und der damit verbundenen Personennummer ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres Pflicht. Bei Ausstellung werden Fingerabdrücke und Foto des Antragstellers registriert und zentral gespeichert. Die zweifelsfreie Identifizierung von Marokkanern, die sich bis zum Erreichen der Volljährigkeit in Marokko aufgehalten haben, ist damit in der Regel möglich.

### 2. Zustellungen

Die Zustellung von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte ist grundsätzlich möglich, kann sich jedoch im Einzelfall schwierig und vor allem zeitaufwändig gestalten.

### 3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die Feststellung der marokkanischen Staatsangehörigkeit erfolgt auf Grundlage des deutsch-marokkanischen Protokolls über die Identifizierung und die Ausstellung von Heimreisedokumenten vom 22.04.1998. Seit 2016 wird ein beschleunigtes Identifizierungsverfahren angewandt, das die Feststellung der Staatsangehörigkeit innerhalb einer Frist von 45 Tagen auf Basis digitaler Fingerabdrücke ermöglicht. Im Rahmen des Verfahrens konnten seit 2016 ca. 5.800 Personen als marokkanische Staatsangehörige identifiziert werden. Auf Antrag der Ausländerbehörden stellen die marokkanischen Konsulate für identifizierte Marokkaner mit wenigen Ausnahmefällen zeitnah Passersatzpapiere zum Zwecke der Rückführung aus.

Für die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen steht in der Theorie Art. 33 des KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen) zur Verfügung. Bisher wurde dieses Instrument noch nicht genutzt und dürfte in der Praxis daran scheitern, dass bei fehlender Mitwirkung des Minderjährigen die Ursprungsfamilie weder durch die deutschen noch die marokkanischen Behörden identifiziert und somit die marokkanische Staatsangehörigkeit nicht bewiesen werden kann.

#### **4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege**

##### **4.1. Ausreisekontrollen**

Der **Grenzübertritt** wird streng überwacht. Ein Marokkaner benötigt für eine offizielle Ausreise einen Reisepass, der am Grenzübergang gestempelt wird. Der Stempel dokumentiert gleichzeitig, dass der Betroffene in Marokko nicht zur Strafverfolgung ausgeschrieben ist.

##### **4.2. Ausreisewege**

Marokko ist weiterhin ein **Auswanderungsland**. Ca. 6 Mio. Auslandsmarokkaner leben in Europa, davon etwa 190.000 in Deutschland (Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit eingerechnet). Die Auswanderung ist zum einen ein soziales Ventil, zum anderen sind die Devisenrückflüsse der Auslandsmarokkaner die drittwichtigste Deviseneinnahmequelle.

Marokkanische Staatsangehörige nutzen derzeit im Wesentlichen nachfolgende illegale Migrationsrouten Richtung Europa:

- Seit 2017 zunehmend Nutzung der westlichen Mittelmeerroute von Marokko auf das spanische Festland, insbesondere nach Andalusien.
- Unerlaubte Grenzübertritte im Rahmen des täglichen „kleinen Grenzverkehrs“ zu den spanischen Enklaven Ceuta und Melilla unter missbräuchlicher Nutzung von überlassenen bzw. ge- und verfälschten Ausweisdokumenten.

Von Januar bis September 2019 sind nach Angaben von Frontex 21.408 Migranten, darunter 5.014 Marokkaner, illegal nach Spanien gelangt (Seeweg und Exklaven). Damit liegt die Zahl um fast die Hälfte niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, was hauptsächlich der Zusammenarbeit zwischen Spanien und Marokko zugeschrieben wird: Mehr als 57.000 Versuche konnten verhindert werden.

2018 kamen nach Angaben des spanischen Innenministeriums 64.300 Migranten auf dem See- und Landweg an (131% mehr als 2017); insgesamt wurden 88.761 Versuche der illegalen Einwanderung gestoppt, darunter 12.754 Versuche von Marokkanern. Diese Entwicklung hatte laut GASIM keine Auswirkung auf die Asylstatistik in Deutschland.

